



Ein großes, zentrales
und professionelles
Silvester-Feuerwerk!

Statt vieler kleiner
Amateur-Feuerwerke.

Der Freundes- und Förderkreis Haus Ulrika e.V.
bedankt sich bei allen, die bereits mitgemacht haben!

**50 % des Mindestbetrages
wären schon mal geschafft!**

Und bereits jetzt sind schon 1700 € allein für den
Verein zusammen gekommen!

-  Deutlich besseres Feuerwerk
-  Guter Zweck
-  Geld gespart

WIN-WIN!

Spenden Sie ihren Beitrag an:
Freundes- und Förderkreis Haus Ulrika e.V.
IBAN: DE31 6805 2328 0009 4238 15
oder **in bar** beim Friseur Höfler by Jane und der
Bäckerei Kaiser bei der Schule.

Den aktuellen Stand
und die Möglichkeit
zum mitmachen
finden sie auf:



 @feuerwerk_heitersheim
www.feuerwerk-heitersheim.de





NOTRUF – BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE – APOTHEKEN

Notruf Feuerwehr **112**
Notruf Rettungsdienst **112**
Krankentransporte **0761/19222**

Polizei-Notruf **110**

Polizei-Posten Heitersheim
07634/50 69 9-0

ÄRZTE

Ärztlicher Notfalldienst **116 117**
(allgemein-, kinder-, augen- und
HNO-ärztlicher Notfalldienst)

Allgemeine Notfallpraxis Müllheim
HELIOS Klinik Müllheim
Heliosweg
Sa, So und Feiertage **9 - 20 Uhr**

Zahnärztlicher Notdienst
0761/12012000

Tierärztlicher Notdienststring **0761/72266**

APOTHEKEN

**Der Apothekennotdienst beginnt um 8.30 Uhr
und endet um 8.30 Uhr des folgenden Tages!**

16.12.
Rats-Apotheke Bad Krozingen, Lamplatz 11,
Tel.: 07633/37 90

17.12.
Hardt-Apotheke Hartheim, Schwarzwaldstr. 16 A,
Tel.: 07633/1 33 55
Markgrafen-Apotheke Badenweiler,
Schwarzwaldstr. 16 A, Tel.: 07632/3 76

18.12.
Apotheke am Bahnhof Bad Krozingen,
Bahnhofstr. 6, Tel.: 07633 /47 47

19.12.
Linden-Apotheke Buggingen, Breitenweg 10 A,
Tel.: 07631/39 78
Tuniberg-Apotheke Munzingen,
St.-Erentrudis-Str. 22, Tel.: 07664/ 32 05

20.12.
Breisgau-Apotheke Kirchhofen, Staufener Str. 1,
Tel.: 07633/53 93
Flora-Apotheke Müllheim, Hauptstr. 123,
Tel.: 07631/3 63 40

21.12.
Schwarzwald-Apotheke Bad Krozingen,
St.-Ulrich-Str. 2, Tel.: 07633/41 05

22.12.
Faust-Apotheke Staufen, Staufen im Breisgau,
Hauptstr. 52, Tel.: 07633/95 82 20
Apotheke am Schillerplatz Müllheim,
Werderstr. 23, Tel.: 07631/1 27 75

23.12.
Bad Apotheke Krozingen, Bahnhofstr. 23,
Tel.: 07633/9 28 40

24.12.
St.Trudpert-Apotheke Münstertal, Wasen 49,
Tel.: 07636/5 66
Werder-Apotheke Müllheim, Werderstr. 57,
Tel.: 07631/74 06 00

25.12.
Stadt-Apotheke Staufen im Breisgau,
Hauptstr. 15, Tel.: 07633/ 62 63

26.12.
Bad-Apotheke im Paracelsushaus Bad Krozingen,
Freiburger Str. 20, Tel.: 07633/15 01 50

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Freitag **8.00 bis 12.00 Uhr**

alle Sachgebiete

Montag und Dienstag **14.00 bis 16.00 Uhr**

alle Sachgebiete

Donnerstag **14.00 bis 18.00 Uhr**

alle Sachgebiete

**Terminabstimmungen bitte unter
Tel. 07634/4020.**

www.heitersheim.de

Zu verschenken:

Ikea 2er-Sofa „Klippan“ gut erhalten zu
verschenken, Tel. 01753624886



Abfallverwertung

RAZ Breisgau/ Recyclinghof

Grünschnitt, Kartonage, Schrott u.a.
sowie private Sperrmüllanlieferung (nur
mit Sperrmüllkarte) beim RAZ Breisgau
(Gewerbepark Breisgau, Ehrenkirchener
Str. 3, Eschbach):

Montag und Dienstag: **9-15 Uhr**
Donnerstag und Freitag: **12-18 Uhr**
Samstag: **8-12 Uhr**

Biotonne und
Restmüll **Mittwoch, 28.12.**
Gelber Sack **Donnerstag, 22.12.**
Papiertonne **Samstag, 07.01.**

Impressum

Amtliche Bekanntmachungen der
Stadtverwaltung Heitersheim
Herausgeber: Bürgermeisteramt
79423 Heitersheim; Telefon 07634/4020

**Verantwortlich für den
redaktionellen Teil:**
Bürgermeister Christoph Zachow oder
sein Vertreter im Amt

Für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG.
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/9317-11,
Telefax 07771/9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
Homepage: www.primo-stockach.de

Weitere wichtige Anschlüsse

Bürgermeisteramt **07634/4020**

badenovaNetz, Störungsnummer **0800 2767767**
badenova, Servicenummer **0800 2838485**
Wasser **07634/40251**
Vergiftungs-Notruf **0761/19240**
DRK-Sozialdienst **07631/1805-51**
DRK-Pflegedienst **07631/1805-56**
Telefonseelsorge **0800/1110111**

badenova Beratung
Ökostrom und Erdgas
(kostenlose Servicenummer) **0800/2838485**
Heizung, PV und Stromspeicher **0761/2793707**

Essen auf Rädern **07633/8404**

Hebammen:
Frau Frick-Binder **07633/7810**
Frau Philipp **07634/35107**
Frau Schmidle **07634/507095**

SOS Hilfe für Familien e.V. **07634/2956**

Pfarrämter (evangelisch) **07634/552043**
(katholisch) **07634/551615**

Sozialstation Südl. Breisg. **07633/12219**

**DRK Häuslicher Pflegedienst und
DRK Tagespflege** **07631/180532**

Hospizgruppe Südl. Breisg. **0160/96842020**

**Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche** **0761/21872411**

Integrationsfachdienst
Beratungsstelle für schwerbehinderte,
psychisch erkrankte und hörbehinderte
ArbeitnehmerInnen und deren
Arbeitgeber **0711/250832800**

Kostenloser Einkaufsfahrdienst
Dienstagsvormittag und Freitagnachmittag
Telefonische Anmeldung **07634/695658**

DRK-OV Heitersheim **07634/1518**
DRK-Service-Zentrale
(rund um die Uhr besetzt) **07631/1805-0**

Treffpunkt der anonymen Alkoholiker
Montag und Freitag (1. Freitag i. M. offenes Mee-
ting), 19.30 Uhr, im Ev. Gemeindezentrum,
Bad Krozingen, Schwarzwaldstraße 7

**Informations- und Beratungsstelle für
Menschen mit Behinderungen und ihre
Angehörigen** **07634/5049857**

„Staufener Tafel e. V.“ **07633/982089**

Offene Selbsthilfegruppe für Suchtkrankenhilfe
jeden Mittwoch, 19 Uhr,
Im Stühlinger 1, Heitersheim
Kontaktaufnahme: 07634/1312, 07634/2742 oder
07634/1669

„pflegeBegleiter“ Angelika Rupp **07634/ 4221**

Pflegerische Notfälle: **07633/ 12219**

Dorfhelferinnenstation Heitersheim
Karin Birk **07664/4058069** oder **0176-17612624**
karin.birk@dorfhelferinnenwerk.de

Sozialberatung für Geflüchtete in Heitersheim
Mira Waldenfels, **0159-04663469**
mira.waldenfels@caritas-bh.de,

Redaktionsschluss

Dienstag, 20. Dezember 2022, 12 Uhr



Terminabsprachen vor dem Rathausbesuch

Um Wartezeiten zu verhindern, sind für persönliche Rathausbesuche vorherige Terminvereinbarungen erforderlich.

Anbei eine Auswahl der Ämter:

Zentrale / Fundbüro	07634/402-0	info@heitersheim.de
Bürgerbüro	07634/402-14 07634/402-17	meldeamt@heitersheim.de
Ordnungsamt	07634/402-44	nicole-ehle@heitersheim.de
Steueramt	07634/402-26	michaela-ginter@heitersheim.de
Stadtkasse	07634/402-25	georg-brueck@heitersheim.de
Bauamt-Technik	07634/402-19	martin-gekeler@heitersheim.de
Bauverwaltung	07634/402-18	georg-spaeth@heitersheim.de

Wir danken für Ihr Verständnis.

Amtsblattpause um den Jahreswechsel

Das letzte Amtsblatt im Jahr 2022 erscheint in der kommenden Woche am Freitag, 23. Dezember.

Zwischen den Jahren und in der ersten Januarwoche erscheint kein Amtsblatt.

Das erste Amtsblatt im neuen Jahr wird am Freitag, 13. Januar 2023 erscheinen.

Veranstaltungskalender 2023

Dieser Amtsblattausgabe liegt der Heitersheimer Veranstaltungskalender für das kommende Jahr bei. Er ist auf hellgelbem Papier gedruckt und zeigt den Stand der Planung von Mitte November 2022. Die aktuellen Veranstaltungshinweise finden Sie immer im Amtsblatt.



Der KKS Heitersheim lädt auch dieses Jahr wieder zum Traditionellen Jedermanns - Brezelschießen am Dreikönigstag ein.



ab 10 Uhr
im Schützenhaus Heitersheim



Vorankündigung Neujahrsempfang

Am **Donnerstag, 12. Januar 2023, 19.30 Uhr** findet in der Malteserhalle wieder ein Neujahrsempfang statt.
Die Bevölkerung ist herzlich dazu eingeladen.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Heitersheim und Gallenweiler,

in den vergangenen Jahren haben Sie im Rahmen der Heitersheimer Weihnachtsspendenaktion großzügig gespendet. Mit den Spenden konnte viel Gutes bewirkt werden und Sie haben so ganz persönlich dazu beigetragen, die soziale und karitative Tradition unserer Stadt weiterzuentwickeln und Heitersheim zu einem noch lebenswerteren Ort zu machen. Dafür möchte ich Ihnen sehr herzlich danken.

Die Spenden im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsspendenaktion sollen in voller Höhe dem Heitersheimer Sozialfonds zugute kommen.

Mit den Mitteln aus dem Heitersheimer Sozialfonds werden zum einen Mitbürger und zum anderen soziale Einrichtungen in Heitersheim durch ständige Zuschüsse unterstützt. Einzelzuwendungen kommen dabei für Heitersheimer Mitbürger in Frage, die plötzlich in Not geraten sind, z.B. durch Brände, lokale Hochwasser oder eine plötzliche schwere Erkrankung.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Heitersheim und Gallenweiler, ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die diesjährige Weihnachtsspendenaktion mit einer Spende unterstützen würden und verbürge mich persönlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder. Nach Überweisung Ihrer Spende auf eines der unten aufgeführten Konten erhalten Sie eine Spendenbescheinigung.

Bitte geben Sie beim Verwendungszweck: „Weihnachtsspendenaktion“ und Ihre Anschrift an.

Bankverbindungen der Stadt Heitersheim:

Volksbank Breisgau-Markgräflerland: IBAN: DE96 6806 1505 0000 2016 50

Sparkasse Staufen-Breisach: IBAN: DE51 6805 2328 0009 0047 06

Volksbank Staufen: IBAN: DE59 6809 2300 0000 8002 01

In Krisenzeiten ist die Solidarität mit den Schwächeren und Bedürftigen umso wichtiger für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Für Ihre Aufgeschlossenheit und Spendenbereitschaft danke ich Ihnen ganz herzlich und wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Mit freundlichen Grüßen
Christoph Zachow
Bürgermeister





Amtliche Bekanntmachungen

Wasserzählerablesung

Derzeit werden die Ablesebriefe mit der Bitte um Selbstablesung des/der (städtischen) Wasserzähler(s) an unsere Wasserkunden verschickt.

Bitte nutzen Sie eine der im Ablesebrief beschriebenen Möglichkeiten und teilen Sie uns Ihre(n) Wasserzählerstand(-stände) **bis spätestens 09.01.2023** mit. Nur so ist die korrekte Abrechnung Ihres tatsächlichen Verbrauchs möglich.

Sollten wir Ihre Rückmeldung nicht rechtzeitig erhalten, müssen wir leider eine Verbrauchsschätzung vornehmen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihre Wasserversorgung der Stadt Heitersheim

Ankündigung einer möglichen Änderung der Wasser- und Abwassergebühren zum 01.01.2023

Die notwendigen Kalkulationsgrundlagen für die Ermittlung der Wasser- und Abwassergebühren ab dem 01.01.2023 liegen noch nicht abschließend vor, weshalb gegebenenfalls notwendige Gebührenanpassungen nicht mehr vor dem Jahresende festgestellt werden können. Durch Änderungen bei der geplanten Verbrauchsmenge, den voraussichtlich 2023 entstehenden Kosten sowie zu erwartenden Einnahmen kann es zu einer Senkung oder zu einer Steigerung bei den vorgenannten Gebühren kommen. Sofern dies der Fall sein sollte, wird die Änderung der Gebühr rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten. Wir bitten daher die Gebührenschildner, auch eine mögliche Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2023 für sich einzuplanen.

Heitersheim, den 16.12.2022
gez. Christoph Zachow
Bürgermeister



Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Die Friedhöfe in den Stadtteilen Heitersheim und Gallenweiler sind eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener städtischer Einwohner mit Hauptwohnsitz und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 oder ein Urnenwahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung bisheriger Stadteinwohner, wenn sie wegen der Unterbringung in ein Alten- bzw. Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung von der Stadt weggezogen sind bzw. zum Zwecke der Vermeidung der Aufnahme in eine solche Einrichtung zu außerhalb der Stadt wohnenden Angehörigen gezogen sind. Zudem dient der Friedhof auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Heitersheim umfasst das Gebiet des Kernorts Heitersheim.

2. Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Gallenweiler umfasst das Gebiet des Stadtteils Gallenweiler.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen.

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

7. Druckschriften zu verteilen,

8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,

9. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens zehn Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird für den Einzelfall oder auf 5 Jahre befristet erteilt.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den städtischen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.



(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge und Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(2) Die Urnen bzw. Überurnen in den Urnenischen o.ä. dürfen höchstens 0,31 m hoch sein und einen Durchmesser von 0,24 m nicht überschreiten.

(3) Särge und Sargausstattungen sowie Urnen und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

(4) Sind in besonderen Fällen größere Särge oder Urnen bzw. Überurnen erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber, Bestattungen und Urnenbeisetzungen

(1) In den Friedhöfen der Stadt werden Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen durch die Stadt oder durch von der Stadt beauftragte Unternehmen ausgeführt. Dazu gehören insbesondere Aufbahrung, Trauerfeier, Überführung von Verstorbenen zur Grabstätte, Versenken der Särge und Beisetzung der Urne, Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätte. Die Stadt kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Tuchbestattungen

In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen führt die Stadt selbst durch oder beauftragt einen Dritten. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber
5. Urnenwahlgräber in Nischen,
6. Urnenwahlgräber im Rasengrabfeld
7. Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber im gärtnerisch gepflegten Gräberfeld

8. Urnenbeisetzungen im anonymen Urnengräberfeld

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für vor Vollendung des 10. Lebensjahres Verstorbene,
2. Reihengrabfelder für ab Vollendung des 10. Lebensjahres Verstorbene.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener, eine Totgeburt oder ein Ungeborenes beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden; hiervon kann die Stadt im Falle eines Reihengrabes für vor Vollendung des 10. Lebensjahres Verstorbene auf Antrag eine Ausnahme gewähren.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder von Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben. Bis zum Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal und Grabzubehör vom Verfügungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Grabmal und Grabzubehör auf Kosten des Verpflichteten beseitigen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Mit Ablauf dieser Frist erlangt die Stadt das Recht, über die Gegenstände frei zu verfügen.

§ 13

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zugang einer schriftlichen oder elektronischen Nutzungserlaubnis (Urkunde).

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht grundsätzlich nicht.



(5) Wahlgräber können ein- und zweistellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig (Tiefloge ist eine zusätzliche Grabstelle). In zweistelligen Tiefgräbern sind maximal vier Erdbestattungen möglich (vier Grabstellen).

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung bzw. Beisetzung von Urnen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis der Stadt mitzuteilen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann frühestens 10 Jahre vor Ablauf der letzten bzw. nach am längsten dauernden Ruhezeit verzichtet werden. Im Falle eines Verzichts auf ein Nutzungsrecht werden entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet. Für die Zeit bis zum eigentlichen Ende der Nutzungszeit fällt eine Grabstättenpflegegebühr an. Diese wird einmalig für den gesamten Zeitraum erhoben; im Falle einer Wiederbelegung vor Ende der Nutzungszeit (nicht vor Ablauf der letzten Ruhezeit) erfolgt eine anteilige Rückerstattung der geleisteten Grabstättenpflegegebühr.

(11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(13) In jeder Grabstelle einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden (Fälle der Zubettung). Eine Zubettung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

§ 14

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, im Rasengrabfeld oder in Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen o. ä., die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern in Nischen werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren, im Übrigen auf die Dauer von 25 Jahren verliehen (Nutzungszeit).

(3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte: In Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld sind bis zu 2 Urnen zulässig. In Urnenwahlgrabstätten in Nischen sind bis zu 3 zulässig. Ansonsten sind in Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Urnen zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 15

Grabstätten im gärtnerisch gepflegten Gräberfeld

(1) Auf dem Friedhof in Heitersheim werden Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie Urnenreihengräber in einem Gräberfeld mit gärtnerischer Grabpflege angeboten. Nutzungsrechte an diesen Wahlgrabstätten werden nur verliehen, wenn der Antragsteller einen mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG für die gesamte Nutzungszeit abgeschlossenen Vertrag über die Grabpflege nachweist.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung. Die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung, das Abstellen von Gegenständen sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Grabmalen ist zulässig; für Grabmale zu Urnenbaumbestattungen können von der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG spezielle Vorgaben gemacht werden.

(3) Blumen sowie andere Gegenstände und Zeichen des Erinnerns dürfen nur auf ggf. eigens hierfür vorgesehenen Flächen am Gräberfeld abgelegt werden. Die dort abgelegten Gegenstände dürfen von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden, wenn diese z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(4) Soweit sich aus dieser Regelung nichts

anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung, insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.

§ 16

Anonymes Urnengräberfeld

(1) Auf dem Friedhof in Heitersheim ist ein Urnengräberfeld für anonyme Beisetzungen eingerichtet. Ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an diesen Grabstätten kann nicht erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Unternehmer.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17

Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 18

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 19

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und bruchsicheres Glas verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:



1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtfläche
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtfläche
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig
- (7) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig. Die Stadt belegt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten.
- (8) In Urnenwandnischen und auf dem Rasengrabfeld werden einheitliche Steinplatten bzw. Grabplatten zur Abdeckung und Kennzeichnung verwendet. Diese Platten werden von der Stadt überlassen. Die Oberfläche der Steinplatten darf nicht verändert werden. Die Steinplatten sind während der Nutzungszeit von den Nutzungsberechtigten zu unterhalten. Die Nutzungsberechtigten veranlassen eine individuelle Gestaltung der Platten auf eigene Kosten. Die Schriftzeichen dürfen nur vertieft auf den Steinplatten angebracht werden. Blumenschmuck und Kerzen dürfen an bzw. bei der Urnenwand und im Rasengrabfeld nur an den dafür vorgesehenen Plätzen angebracht bzw. aufgestellt werden. Diese Gegenstände dürfen von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden, wenn diese z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Orts nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (9) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 20 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Gestaltung und die Bearbeitung der Steinplatten der Urnenwandnischen sowie der Grabplatten im Rasengrabfeld bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung auf Grabfeldern provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Dem Antrag für die Gestaltung der Steinplatten sowie der Grabplatten im Rasengrabfeld ist die Zeichnung der Platten zweifach beizufügen. Daraus hat der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole hervorzugehen.
- (4) Im Falle der Verwendung eines QR-

- Codes auf dem Grabmal wird eine Grabmalgenehmigung nicht erteilt, wenn das Ziel des maschinenlesbaren Verweises Inhalte enthält, die mit der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher unvereinbar ist. Eine zuvor erteilte Genehmigung kann widerrufen und der QR-Code entfernt werden, wenn derartige Inhalte nach Erteilung der Zustimmung im Ziel des Verweises festgestellt werden.
- (5) Die Errichtung aller sonstiger Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist, bzw. die Steinplatten und Grabplatten in dieser Zeit nicht angebracht sind.
- (7) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (8) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 21 Standsicherheit

- Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
- Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
- Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sowie die Steinplatten der Urnenwandnischen und Grabplatten im Rasengrabfeld sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Unterhaltung der Urnenwahlgräber im Rasengrabfeld übernimmt die Stadt.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen, Ersatz von Steinplatten) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder

nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen bzw. die Steinplatten der Urnenwandnischen auszutauschen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen, sowie Steinplatten an den Urnenwandnischen und Grabplatten im Rasengrabfeld dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. im Falle eines Verzichts auf ein Nutzungsrecht sind die Grabmale (ggf. samt Einzelfundament) und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Die Steinplatten an den Urnenwandnischen und Grabplatten im Rasengrabfeld werden nach Ablauf der Nutzungszeiten durch die Stadt entfernt. Die Steinplatten und Grabplatten werden den Nutzungsberechtigten ausgehändigt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte § 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Trittplatten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen au-



Berhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 19) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen, soweit die Grabstätte nicht vollständig oder in Teilen durch eine Grabplatte abgedeckt ist. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 26

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im

Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unrechtmäßig betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - j) auf dem Friedhof lärmt, spielt, lagert, isst oder trinkt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 20 Absatz 1 und 35) oder entfernt (§ 23 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;

2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Umsatzsteuer

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

(3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgesetzten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Das gilt nicht für den Fall, dass die Umsatzsteuer bereits einkalkuliert ist.

X. Schlussvorschriften

§ 33

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 23. Juli 2013 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, 13.12.2022

gez. Christoph Zachow
Bürgermeister



Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis - der Stadt Heitersheim – Neufassung vom 13.12.2022

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung gewerblicher Betätigung	
1.1.1	Einzelfall	7,00 €
1.1.2	Zulassung auf 5 Jahre	56,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen	53,00 €
1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	29,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.1.1	von Verstorbenen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.029,00 €
2.1.2	von Verstorbenen unter 10 Jahren	456,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	437,00 €
2.1.4	für die Gestellung von Sargträgern Ziff. 2.1.1 - 2.1.3, pro Träger	62,00 €
2.1.5	Zuschlag für Tieferlegung, pauschal	127,00 €
2.1.6	Öffnen und Schließen der Leichenhalle zur persönlichen Abschiedsnahme	53,00 €
2.1.7	Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungskammer	5,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	Erdbestattung mit Trauerfeier	734,00 €
2.2.2	Erdbestattung ohne Trauerfeier	575,00 €
2.2.3	Bestattung in Urnennische mit Trauerfeier	613,00 €
2.2.4	Bestattung in Urnennische ohne Trauerfeier	454,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	für Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren	1.600,00 €
2.3.2	für Verstorbene unter 10 Jahren	670,00 €
2.3.3	Urnenreihengrab (20 Jahre Nutzungszeit)	960,00 €
2.3.4	Urnenbaumgrab (20 Jahre Nutzungszeit)	850,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.4.1.1	Einzelwahlgrab (1 Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit)	2.130,00 €
2.4.1.2	Einzelwahlgrab tief (2 Grabstellen und 30 Jahre Nutzungszeit)	2.340,00 €

2.4.1.3	Doppelwahlgrab (2 Grabstellen und 30 Jahre Nutzungszeit)	3.770,00 €
2.4.1.4	Doppelwahlgrab tief (4 Grabstellen und 30 Jahre Nutzungszeit)	4.190,00 €
2.4.2	Urnerwahlgrab (4 Urnen und 25 Jahre Nutzungszeit)	1.790,00 €
2.4.3	Urnenwahlgrab im Rasengrabfeld (2 Urnen und 25 Jahre Nutzungszeit inkl. Platte)	1.330,00 €
2.4.4	Urnenwahlgrab in einer Nische (3 Urnen und 20 Jahre Nutzungszeit inkl. Platte)	1.560,00 €
2.4.5	Für jede Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Wahlgräbern wird für jedes Jahr 1/20, 1/25 oder 1/30 der entsprechenden Gebühr gemäß Ziffer 2.4.1 bis 2.4.4 oder eine davon anteilige – taggenaue – Gebühr für kürzere Zeiträume erhoben.	
2.5	Überlassen eines Urnengrabes im anonymen Urnen-Grabfeld	850,00 €
2.6	Zubettung einer Urne in einer Erdwahlgrabstätte	130,00 €
2.7	Grabstellenpflege nach Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte	
2.7.1	bei Erdwahlgrabstätten je sichtbarer Grabstelle pro Jahr (oder eine davon anteilige – taggenaue – Gebühr für kürzere Zeiträume) für ein Einzelwahlgrab	34,00 €
2.7.2	bei Erdwahlgrabstätten je sichtbarer Grabstelle pro Jahr (oder eine davon anteilige – taggenaue – Gebühr für kürzere Zeiträume) für ein Doppelwahlgrab	52,00 €
2.7.3	bei Erdurnenwahlgrabstätten pro Jahr (oder eine davon anteilige – taggenaue – Gebühr für kürzere Zeiträume)	17,00 €
2.8	Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag; höchstens	70,00 € 283,00 €
2.9	Benutzung der Leichenhalle	141,00 €
2.10	Sonstige Leistungen	
2.10.1	Exhumierungen	
2.10.2	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	589,00 €
2.10.3	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Kindergrab	261,00 €
2.10.4	Exhumierung einer Urne aus einem Erdgrab	202,00 €
2.10.5	Umbettung einer Urne aus einer Urnennische	85,00 €



DIE BRÜCKENBAUER

Hinweis auf Termine

Repair-Café

Samstag, 17.12.2022,

10.00 – 13.00 Uhr

Altes Rathaus im Stühlinger

TVH Seniorengymnastik

Montags, 15.00 – 16.00 Uhr
Malteserhalle Sporteingang

DRK-Gymnastik für Senioren 60plus

Montags, 15.30 – 16.30 Uhr
Sporthalle Johanniterschule

55plus Lauftreff

Donnerstags, 9.00 Uhr
Parkplatz Villa urbana

Gemeinschaftsgarten

Dienstags
von 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstags,

14.00 – 16.00 Uhr

Samstags, 14.00 – 16.00 Uhr

Treffpunkt am Pavillon

55plus Einkaufsfahrdienst

Dienstag und Freitag

Anmeldung Tel.: 695 658

**Mitmachen lohnt sich,
kommen Sie einfach vorbei!**



REPAIR CAFE

Die Brückenbauer Heitersheim veranstalten wieder ein Repair Café im Alten Rathaus

Was macht man mit einem Toaster, der nicht mehr funktioniert? Oder mit einem Fahrrad, bei dem das Rad schleift? Wegwerfen? Nein, Danke! Wir reparieren wieder **am Samstag, den 17.12.2022** im Repair Café im Alten Rathaus.

Im Alten Rathaus dreht sich am Samstag, den 17.12.2022 alles ums Reparieren. **Von 10 bis 13 Uhr** stehen ehrenamtliche Reparateure zur Verfügung, um kostenlos bei allen möglichen Reparaturen zu helfen. Verschiedene Werkzeuge und Materialien sind vorhanden. Besucher des Repair Cafés bringen ihre kaputten oder funktionsuntüchtigen Gegenstände von Zuhause mit. Toaster, Lampen, Föhns, Spielzeug, Fahrrad... alles, was nicht mehr funktioniert, kaputt oder beschädigt ist, kann mitgebracht werden. Und wahrscheinlich gelingt die Reparatur, denn die Helfer im Repair Café wissen oft eine Lösung. Das Wort „Café“ im Titel ist übrigens ernst gemeint. Gegen eine Spende gibt es Kaffee und Gebäck.

Siehe auch; www.repaircafe.org/de/cafe/repair-cafe-heitersheim oder Repaircafe.org/de.

Wir freuen uns, allen Heitersheimer*Innen diesen Treffpunkt anbieten zu können.
Marlies Löffler Angelika Rupp Hans Peter Joswig Erwin Reisgies

Einladung zur Smartphone-Sprechstunde

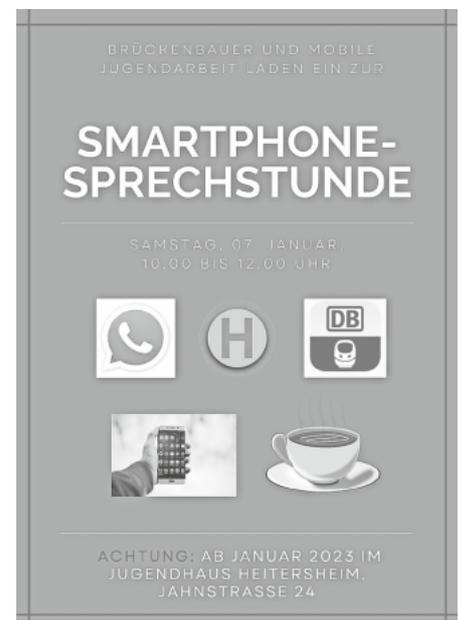
Wer nicht mit dem Handy groß geworden ist, kennt das Problem: immer mehr Dienstleistungen werden digitalisiert. Dabei können von der Installation der Apps bis zur Anwendung einige Fragen auftauchen. Um diesen Fragen in entspannter Atmosphäre Raum zu geben, bieten die **Brückenbauer** in Kooperation mit **jungen Menschen** und der **Mobilen Jugendarbeit Heitersheim** die Smartphone-Sprechstunde an.

Neuer Ort ab Januar 2023: Die Smartphone-Sprechstunde zieht ins Jugendhaus Heitersheim um. Wir bieten auch Kaffee und Getränke an und laden Sie ein, vor oder nach dem Besuch der Sprechstunde zu verweilen.

Das Jugendhaus hat in dieser Zeit regulär geöffnet- Kinder und Jugendliche ab 9 Jahren sind ebenfalls herzlich willkommen!

Als fester Rhythmus wird die Sprechstunde künftig am **ersten Samstag im Monat** angeboten. Kommen Sie einfach vorbei, wir unterstützen Sie bei der Anwendung der neuen Medien.

Wann: Samstag, 07.01.2023, von 10.00 bis 12.00 Uhr
Wo: Jugendhaus Heitersheim (Parkmöglichkeiten befinden sich beim Vereins- und Jugendhaus)



Mitteilungen



Station Heitersheim

Sie befinden sich...

... im Krankenhaus, zur Kur oder krankgeschrieben zu Hause?

Sie sind...

...freiwillig oder Pflicht Krankenversichert?
..Voll- oder Teilzeit Hausfrau oder Hausmann?

Sie haben...

... Kinder unter 12, bzw. unter 14?
...ein behindertes Kind?
...eine Krankmeldung Ihres Arztes?

Sie brauchen...

...jemand der sich um Ihre Kinder, den Haushalt und eventuell um die landwirtschaftlichen Arbeiten kümmert?

Dann wissen Sie jetzt...

..., dass wir für Sie da sind, damit Sie sich in Ruhe erholen können.

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Einsatzleitung

Karin Birk Tel: 07664/4058069,

Mobil-Nr.: 0176-17612624

E-Mail karin.birk@dorfhelferinnenwerk.de



Öffnungszeiten des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald rund um Weihnachten und Neujahr

Die Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald bleiben am Freitag, dem 23. Dezember, sowie am Freitag, dem 30. Dezember, und am Montag, dem 2. Januar 2023, für den Publikumsverkehr geschlossen. Aus Gründen der Energieeinsparung werden die Gebäude an diesen Tagen nicht beheizt. Ebenfalls geschlossen an diesen Tagen ist die Tiefgarage in der Stadtstraße 2 in Freiburg.



Entsorgungseinrichtungen des Landkreises; Öffnungs- bzw. Schließzeiten an Weihnachten/Neujahr 2022/2023

Die Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind an Weihnachten/Neujahr wie folgt geschlossen:

- Das **RAZ Breisgau in Eschbach** ist vom 24.12.2022 bis 01.01.2023 geschlossen
- Der **Recyclinghof Müllheim** ist vom 24.12.2022 bis 03.01.2023 geschlossen.
- Die **Breisgau Kompost GmbH in Müllheim** ist vom 24.12.2022 bis 07.01.2023 geschlossen.
- Die **TREA Breisgau in Eschbach** ist am 24.12.2022 und 31.12.2022 geschlossen

Wichtiger Hinweis:

Die Sperrmüllkarten 2022 sind bis zum 31.01.2023 gültig!



Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) informiert:

ab 11.12.2022: Neuer Fahrplan für Bus und Bahn

Nachdem im vergangenen Jahr diverse Angebotsausweitungen im Rahmen des Förderprogramms „ÖPNV-Offensive ländlicher Raum“ realisiert werden konnten, steht der kommende Fahrplanwechsel vor dem Hintergrund der enormen Kostensteigerungen unter dem Vorzeichen, das bestehende Angebot zu sichern.

Neuer Service: „Mein Fahrplanheft“ –

individuell, nachhaltig und tagesaktuell. Dabei können sich Kundinnen und Kunden die gewünschten Linien aussuchen und über eine Warenkorb-Funktion kostenlos herunterladen. Sie erhalten dann eine pdf-Datei, die alle ausgewählten Linien enthält. Hierbei stehen immer die tagesaktuellen Fahrplankarten und auch temporär gültige Tabellen – wie sie während Bauarbeiten gelten – zur Verfügung. Gedruckte Fahrpläne waren in den vergangenen Jahren meist wenige Wochen nach Fahrplanwechsel nicht mehr aktuell und ein unterjähriger Neudruck bei Änderungen nicht zuletzt im Hinblick auf nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen unverhältnismäßig.

Veränderungen im ländlichen Raum:

Mehr Verbindungen im Sulzbachtal

Um weiterhin nachhaltig Kunden für den ÖPNV zu gewinnen, ist auch für das Fahrplanjahr 2023 ein weiterer Ausbau des Angebots für den ländlichen Raum vorgesehen. Als nächster Schritt wird ab dem Fahrplanwechsel das Sulzbachtal auch in den Abendstunden und an Wochenenden stündlich mit dem Bahnhof Heitersheim verbunden. Die Linien 113 und 261 ergänzen sich hierbei.

Markgräflerland

Die Energiekrise und daraus resultierende Kostensteigerungen machen auch vor dem ÖPNV nicht halt. So können die in den Schwachlastzeiten verkehrenden Fahrten mit Anruf-Sammel-Taxen (AST) auf den Linien 241, 242 und 7243 bis auf weiteres nicht durchgeführt werden. Die Verkehrsunternehmen stehen in engem Austausch mit verschiedenen Taxiunternehmen, um diese Verkehre schnellstmöglich wieder aufnehmen zu können. Entsprechende Änderungen werden dann über die neue Funktion „Mein Fahrplanheft“ sowie den Online-Auskünften abrufbar sein.

Fahrpläne 2023 – immer aktuell in der App

Neben der Fahrplansuche unter www.rvf.de/fahrplaene und dem Service „Mein Fahrplanheft“ finden Interessierte alle aktuellen Fahrpläne in den Apps von RVF und VAG: FahrPlan+ und VAGmobil. Dort erhalten sie auch ein ausführliches Sortiment an Fahrscheinen mit Rabatt. Auf der Website des RVF unter www.rvf.de gibt es außerdem eine aktuelle **Online-Fahrplanauskunft**. Sowohl die Apps als auch die Online-Fahrplanauskunft beinhalten zudem nützliche Funktionen, wie die Darstellung von Multimodalitätsangeboten – z.B. Frelo oder Carsharing Grüne Flotte – oder Tarifübersichten. Wer lieber einen gedruckten Fahrplan in

Händen hält, für den gibt der RVF zehn regionale Fahrplanhefte heraus. Fahrgäste finden damit in ihrem Verkehrsraum alle Verbindungen auf einen Blick. Die gedruckten Fahrplanhefte erhalten Kundinnen und Kunden in Kürze bei den Verkehrsunternehmen des RVF.

Dienststellen der Rentenversicherung nach Weihnachten geschlossen

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg informiert, dass vom 27. bis 30. Dezember 2022 alle Dienststellen inklusive der Regionalzentren und Außenstellen geschlossen bleiben. Auch Video- und telefonische Beratungen finden an diesen Tagen nicht statt.

Die Schließung ist ein Baustein der DRV Baden-Württemberg bei der Umsetzung des 5-Punkte-Plans der Landesregierung »Baden-Württemberg rückt zusammen« zur Reduzierung des Energieverbrauchs. Besonders wirkungsvoll und damit »clever« sind dabei mehrtägige Zeitspannen, um beispielsweise Heizungsanlagen komplett runterfahren zu können und somit zusätzlich Energie einzusparen.

Ab dem 2. Januar 2023 sind sämtliche Dienststellen wieder zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar.



Wir suchen ab sofort

für die **Sternschnuppe 2.0 Heitersheim**
eine **Reinigungskraft (m/w/d) für 10 Stunden in der Woche.**

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Kerstin Dietzel, T 07633. 8 08 08 81.
Bewerben Sie sich jetzt: hallo@fkb-staufen.de

Flexible Kinderbetreuung Staufen gGmbH · Im Wolfacker 16 · 79219 Staufen · www.fkb-staufen.de

Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde Heitersheim

Unsere Gottesdienste und Mitteilungen in der SE Heitersheim:

Samstag, 17. Dezember

18:00 Sulzburg Sonntagvorabendmesse (Jahrtagsmesse für Klara und Albert Körner; für Gerhard Jaeger, verstorbene Angehörige und Bettina Senft; Verstorbene der Familien Seywald, Körner, Ruh und Verstorbene der Familie Becker-Köberlin)

Sonntag, 18. Dezember

4. Adventssonntag

10:45 Heitersheim Messfeier

Dienstag, 20. Dezember

17:30 Heitersheim Rosenkranz
18:00 Heitersheim Messfeier (für Anna Parschmo Bianka und Angehörige)

Mittwoch, 21. Dezember

08:00 Ballrechten Messfeier

Freitag, 23. Dezember

Hl. Johannes von Krakau, Priester

17:30 Heitersheim Rosenkranz
18:00 Heitersheim Messfeier

Samstag, 24. Dezember

Heilig Abend

ADVENIAT-Kollekte

16:00 Heitersheim Kinderkrippenfeier
16:30 Buggingen Ökumenische Kinderkrippenfeier
17:00 Ballrechten Kinderkrippenfeier
22:00 Heitersheim Christmette

Sonntag, 25. Dezember

Weihnachten, Hochfest der Geburt des Herrn

09:00 Buggingen Messfeier zum Hochfest der Geburt des Herrn
10:00 Ballrechten Messfeier zum Hochfest der Geburt des Herrn, mitgestaltet vom Kirchenchor
10:45 Heitersheim Messfeier zum Hochfest der Geburt des Herrn, mitgestaltet vom Kirchenchor



Montag, 26. Dezember Zweiter Weihnachtstag

09:00 Sulzburg Messfeier zum
Stephanstag
10:45 Heitersheim Messfeier zum
Stephanstag, mitgestaltet vom
Musikverein Heitersheim

Krippenspiel in Heitersheim

An Heiligabend um 16:00 Uhr gibt es in der Kirche St. Bartholomäus in Heitersheim wieder eine Kinderkrippenfeier, bei der wir auch ein Krippenspiel zeigen möchten. Zum Mitspielen sind alle Kinder ab der 1. Klasse – evangelisch und katholisch – ganz herzlich eingeladen. Die Proben finden statt am Samstag, 10.12., am Samstag, 17.12. und am Freitag, 23.12., jeweils um 10 Uhr in der kath. Kirche in Heitersheim. Wenn Ihr Kind gerne mitmachen möchte, bitten wir Sie für unsere Planung um eine kurze Nachricht an Gemeindereferent Michael Vierneisel (0 76 34 – 55 27 21 oder 01 51 – 51 11 53 28, m.vierneisel@seelsorgeeinheit-heitersheim.de). Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Kinderkrippenfeiern in unserer Seelsorgeeinheit

Unsere Kinderkrippenfeiern am 24.12.2022:
16:00 Uhr St. Bartholomäus Heitersheim
16:30 Uhr St. Marien Buggingen
17:00 Uhr St. Erasmus Ballrechten

Sternsinger

Nach zwei Jahren Pause ist es diesmal (hoffentlich) wieder möglich: Die Sternsinger ziehen wieder durch die Straßen unserer Seelsorgeeinheit. In den ersten Tagen des neuen Jahres bringen sie den Häusern den Segen und sammeln gleichzeitig Spenden für Kinder in Gegenden, wo es ihnen nicht so gut geht wie uns hier.

Heitersheim mit Gallenweiler:

Aktionszeitraum: 03. bis 05. Januar 2023

Wer Besuch von den Sternsängern wünscht ... Die Sternsinger versuchen natürlich, möglichst jedes Haus zu besuchen. Aber die Erfahrung zeigt, dass uns dies nicht immer gelingt. Manchmal müssen wir sogar ganze Straßenzüge auslassen. Damit Sie nicht vergebens zuhause auf uns warten, besteht die Möglichkeit, den Besuch der Sternsinger anzumelden. Es genügt in diesem Fall eine Mail oder ein Anruf beim zentralen Pfarrbüro der Kirchengemeinde in Heitersheim (kath.pfarrramt@seelsorgeeinheit-heitersheim.de, Tel.: 0 76 34 – 55 16 15).

Damit keine Missverständnisse aufkommen: Auch wer sich nicht anmeldet, bekommt (wahrscheinlich) Besuch von den Sternsängern. Da wir dies aber in diesem Fall nicht garantieren können, ist eine Anmeldung der sicherere Weg.

Israel-Reise 2023

Wir freuen uns nun sehr, dass die Reise vom 24.02. bis 05.03.2023 stattfindet.

Kurzentschlossene haben noch die Möglichkeit sich bis **zum 20. Dezember 2022** anzumelden. Das Informationsprospekt mit den Anmeldeunterlagen liegt in unseren Kirchen und im Pfarrbüro Heitersheim aus und kann auch von unserer Homepage heruntergeladen werden.
(www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de)

Tauftermine

Die Tauftermine der nächsten Monate finden Sie auf unserer Homepage und im Pfarrblatt.

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Tel.: 0 76 34 / 55 16 15
kath.pfarrramt@
seelsorgeeinheit-heitersheim.de
www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de

Öffnungszeiten:

Montag	09:00 – 11:00 Uhr 15:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:00 Uhr
Donnerstag	vormittags geschlossen 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag 11:00 – 12:30
In den Schulferien bleibt das Pfarrbüro nachmittags und mittwochs geschlossen.

Ökumenische Nachrichten

Ein etwas anderer Weg durch den Advent...

Treffpunkt Krippe - jetzt schon!?

Wie Maria und Joseph sich aufmachten von Nazareth nach Bethlehem, so machen auch wir uns auf den Weg. Vor der leeren Krippe stimmen wir uns ein, mit adventlichen Liedern, Gedanken und Gebeten. Woche für Woche wird sich die Krippe füllen, die von Herrn Dreyer liebevoll gestaltet wird, und eine biblische Gestalt der Weihnachtserzählung wird sich uns vorstellen.

Ein ökumenisches Angebot im Advent für Kinder, Familien und alle, die im Herzen jung geblieben sind.

An allen 4 Adventssonntagen um 17.30 Uhr
im Evangelischen Gemeindezentrum.
(Dauer ca. 15 Minuten)
Herzliche Einladung!

Ökumenisches Friedensgebet – Achtung: geänderte Uhrzeit

Täglich um 12 Uhr und um 19 Uhr läuten die Glocken der Evang. und Kath. Kirche in Heitersheim und laden ein zum persönlichen Gebet um Frieden in der Ukraine und in der ganzen Welt. Jeden Dienstag um **18.30 Uhr** laden wir in ökumenischer Verbundenheit ein zum gemeinsamen Gebet - vor oder in den Räumen der Evang. Kirche in Heitersheim! Herzlich willkommen!



Evang. Kirchengemeinden Heitersheim und Gallenweiler

Evangelische Kirchengemeinde

Unsere Gottesdienste

Sonntag, 18.12. 4. Advent
10.30 Uhr in Heitersheim, Barbara Heuberger
Singegottesdienst mit unserem Projektchor

Damit im Advent nicht nur die Herzen warm werden, sondern es auch im Ofen knistert haben die Chorsängerinnen auch dieses Jahr wieder Kamin- bzw. Ofenanzünder hergestellt. Wer noch eine Tüte kaufen möchte, kann dies gerne nach dem Gottesdienst tun. Mit dem Verkauf der Tüten (je 5,-€) wird das Chöre der evang. Kirchengemeinde unterstützt.

17.30 Uhr Treffpunkt Krippe - jetzt schon?!
(weitere Infos siehe ökumenische Nachrichten)

Samstag, 24.12. Heilig Abend

16.00 Uhr ökumenisches Krippenspiel in der **kath. Kirche Heitersheim**

17.30 Uhr „Auf dem Weg zur Krippe ...“ in **Gallenweiler**: Auch in diesem Jahr wollen wir Heiligabend in Gallenweiler auf besondere Weise feiern. Wir machen uns - wie damals - auf den Weg zum Kind in der Krippe. Dazu treffen wir uns um 17.30 Uhr auf dem Friedhof vor der Kirche in Gallenweiler. Unterwegs sehen, hören und singen wir vom weihnachtlichen Geschehen und werden dabei vom Bläserkreis Bad Krozingen-Heitersheim begleitet. Der Weg ist etwa 300 m weit und für alle Altersstufen geeignet, ganz besonders auch für Kinder. **Bitte eine Lichtquelle/Taschenlampe o.ä. mitbringen!**
17.30 Uhr Gottesdienst in **Heitersheim**

Alle Kollekten, die in der Adventszeit gesammelt werden, sind bestimmt für „Brot für die Welt“

Sonntag, 25.12. 1. Weihnachtstag

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Heitersheim
Kollekte für Wertevermittlung in evang. Schulen in Baden

Montag, 26.12. 2. Weihnachtstag

Herzliche Einladung zur **Burgweihnacht in Staufeu um 17 Uhr**

Im Anschluss wird herzlich eingeladen zu Punsch und Glühwein.
(Fussweg ca. 20 Minuten vom Bahnhof Staufeu zur Burg)

Ökumenisches Friedensgebet – jeden Dienstag 18.30 Uhr in den Räumen der Evang. Kirche in Heitersheim!

Sitzen in der Stille

Immer donnerstags von **17.30 - 18 Uhr** zusammen mit anderen schweigen, innehalten ...

Veranstaltungen im ev. Gemeindezentrum Heitersheim

Krabbelgruppe

Herzliche Einladung zu den Treffen **diens-tags um 10.00 Uhr** im Evang. Gemeindezentrum, Unterer Gallenweilerweg 2 in Heitersheim

Noch Fragen? Rufen Sie an! B. Heuberger, Tel. 07634-552045 / 0170-1510954

Handarbeits-Kreativ-Kreis

Der Handarbeits-Kreativ-Kreis trifft sich **jeden Dienstag um 14.30 Uhr** im Ev. Gemeindezentrum Heitersheim.



Konfi-Kurs

Am Mittwoch, 21.12. findet kein Konfi-Kurs statt! Nach den Weihnachtsferien ist am Mittwoch, 11.01.23 das nächste Treffen.

Weihnachtsbasteln für Kinder

am Freitag, 23. Dezember um 15 Uhr im Evang. Gemeindezentrum! - Gerne können die Erwachsenen - Mamas, Papas, Omas, Opas, Tanten, Onkel ... - ihre Kinder begleiten. Wir bieten Bastelideen und Material und Anleitung! Alter ca. 5-8 Jahre. Unkosten: keine. Spende willkommen.

Bürozeiten Evangelisches Pfarramt

Das Pfarrbüro ist bis zum 10.01.23 geschlossen.

Dienstag, Mittwoch und Freitag 10-12 Uhr
Mittwoch 15-17.30 Uhr

Unterer Gallenweiler Weg 2,
79423 Heitersheim

Tel: 07634 / 55 20 43

e-mail: Heitersheim@kbz.ekiba.de

Homepage: www.heitersheim.ekbh.de

Sprechzeiten Pfarrerin Heuberger: jederzeit nach telefonischer Vereinbarung

Email: barbara.heuberger@kbz.ekiba.de

Tel: 07634 / 55 20 45 oder

mobil 0170 - 15 10 954

Pfadfinder Heitersheim:

Stamm Ignaz Balthasar Rink von Baldenstein (I.B.R.V.B.)

Kontakt (Stammesführer Markus Ehle):

info@ibrvb.de

Homepage: www.pfadfinder-heitersheim.de

Weltladen Aktuell

Noch kein Geschenk zu Weihnachten?

Kommen Sie zu uns:

Viele schöne Geschenke. Körbe und Lebensmittel, oder ein Geschenkkorb?

Sonderöffnungszeiten:

An den Advents-Samstagen, 19.12. und am Heilig-Abend, 24.12. ist der Weltladen von

09:30 – 12:30 Uhr geöffnet.

Der Stand auf dem Lindenplatz ist am 10. und am 24. 12. nicht besetzt.

Vom 25.12.2022 bis 15.01.2023 bleibt der Weltladen geschlossen.

Freie Christengemeinde Heitersheim

Kreuzmattenstraße 6

Bibelwort Dezember 2022

Der Wolf findet Schutz beim Lamm, der Panter liegt beim Böcklein. Das Kalb und Löwe weiden zusammen, ein kleiner Junge leitet sie.

Jesaja 11,6

„Hauskreis Gallenweiler“:

Immer Dienstag um 19:30 Uhr, Bei Interesse können Sie uns gerne Mobil oder per Mail kontaktieren.

Ansprechpartner:

Martin Ortlieb

Mobil: 0176-82152893 (falls nicht erreichbar, gerne auf die Mailbox sprechen), Mail: martin_ortlieb@web.de

Männerabend: „Men4Jesus“

Donnerstag, 22.12.2022 um 19:00 Uhr, Kontakt: Ralf Sitterle Tel.: 07634 / 69 38 1

Frauenabend

Thema „Braucht deine Zunge Heilung?“

Mittwoch, 21.12.2022 um 19.00 Uhr, Kontakt: Bianca Sitterle Tel.: 07634 / 69 38 1

Christliche Pfadfinder

„Royal Rangers“

Kreuzmattenstraße 6

Unsere Stammtreffs:

Jeden Samstag (außer in den Schulferien) von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Treffpunkt:

- Bei gutem Wetter treffen wir uns am Parkplatz des Sportzentrum Grunern.

- Bei schlechtem Wetter treffen wir uns in der Kreuzmattenstraße 6 Heitersheim.

Bei Interesse können Sie uns gerne Mobil oder per Mail kontaktieren. Mädchen: ab 4 Jahren, Jungen: ab 4 Jahren

Ansprechpartner: Martin Ortlieb, Mobil: 0176-82152893 (falls nicht erreichbar, gerne auf die Mailbox sprechen), Mail: martin_ortlieb@web.de

Reinigungskraft gesucht:

Für unser Gemeindezentrum in Heitersheim suchen wir eine Reinigungskraft (ca. 2,5 Stunden wöchentlich plus gelegentliche Grundreinigungsaktionen). Wir freuen uns über Ihr Interesse und bitten Sie Kontakt übers Pfarrbüro aufzunehmen (Tel 07634 / 552043).



Aus den Schulen

Musikschule

Markgräflerland

Posaune, Horn & Trompete

-freie Plätze an der Musikschule-

Suchen Sie noch ein Weihnachtsgeschenk? Die Musikschule hat freie Plätze für die Instrumente Horn, Posaune und Trompete anzubieten. Gerne können Sie eine kostenfreie Schnupperstunde vereinbaren.

Für sich oder als Geschenk für andere.

Wir beraten Sie gerne und direkt.

Musikschule Markgräflerland

Schwarzwaldstraße 9

79418 Schliengen (Geschäftsstelle)

Infos: www.musikschule-markgraeflerland.de

Tel. 07635/8246881

E-Mail: Musikschule@musik-markgraeflerland.de





Aus den Kindergärten

Nikolaus-Spaziergang

Am 6. Dezember haben die Kinder aus dem Sulzbachhaus beim Spaziergang den Nikolaus getroffen. Bischof Nikolaus war sehr erschöpft und müde vom langen Laufen und den Besuchen bei den Kindern. Da war er froh, dass die Kinder ihm den Weg ins Sulzbachhaus abnahmen.

Er hat allen die Geschichte mit dem Schiff erzählt:

Es war voll beladen mit Korn. In der Stadt Myra herrschte eine schlimme Hungersnot. Nikolaus hat den Kapitän gebeten, den Menschen von Myra etwas von seinem Korn abzuladen. Der Kapitän stimmte zunächst nicht zu, denn die gesamte Ladung war für den König bestimmt. Dann hat der Kapitän auf Nikolaus und Gott vertraut und den Menschen in Myra viel Korn abgegeben. Als das Schiff dann beim König ankam, fehlte kein einziges Korn, es war noch genauso viel Korn auf dem Schiff wie vor dem Abladen. Das war ein großes Wunder.

Natürlich hat Nikolaus auch die Sulzbachhaus Kinder aufgefordert, sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen. So wie auch er immer allen Menschen hilft und sich um sie kümmert.

Nach einem Nikolauslied haben wir uns vom Nikolaus verabschiedet und sind zurück in den Kindergarten gelaufen. Bischof Nikolaus hatte noch für jede Gruppe einen großen Sack dabei, den die Kinder mit ins Sulzbachhaus nehmen durften. So ging ein schöner, besonderer Spaziergang zu Ende. Im Sulzbachhaus warteten schon die leckeren

Grättimänner auf alle Kinder, die die Frauen vom Heitersheimer Frauenverein allen Kindern in den Einrichtungen in Heitersheim spenden. Vielen Dank dafür.



Lasst uns froh und munter sein

Als die Kinder morgens am Nikolaustag in den Kindergarten gekommen sind, waren viele ganz erstaunt. „Ihre Nikolaussocken waren weg!“

Wer hat denn unsere Nikolaussocken geklaut?

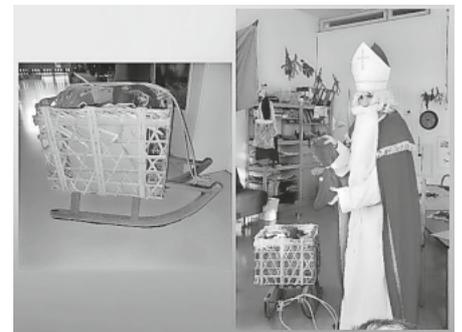
Die Kinder waren sehr aufgeregt, denn sie wussten, dass heute Nikolaustag ist. Da klopfte es plötzlich an der Gruppentüre.... wer mag das wohl sein? Der Nikolaus!

Im Zimmer waren die Kinder sehr aufmerksam und hörten dem Nikolaus zu was er erzählte, auch haben die Kinder etwas für den Nikolaus vorbereitet. Sie bedankten sich mit Liedern und Fingerspielen, denn der Nikolaus brachte den Kindern ihre Socken wieder mit, die mit Leckereien gefüllt waren.

Zum gemeinsamen Frühstück gab es leckere Klausmänner, welche uns der Frauenverein Heitersheim gespendet hat.

Wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn Vierneisel (unserem Nikolaus) und beim Frauenverein Heitersheim für die Spende der Klausmänner.

Das Team Kita St. Johannes Heitersheim



Parteien, Listen, Politische Vereine und Kandidaten



Einladung zum BIM-Hock

Vor dem Jahresende möchten wir unsere Mitglieder, Freunde, Interessierte und alle Bürger Heitersheims zum BIM-Hock am **Samstag, 17. Dezember, ab 17 Uhr in der Schneider-Straußi** bei Wein und Raclette einladen.

Wir freuen uns auf Begegnung und Austausch!

Der Vorstand

www.bi-malteserschloss.de

Vereinsmitteilungen

Sportvereine



C1 Junioren

Liebe Eltern, liebe Spieler, Fans, Gönner, da der letzte Spieltag gegen die Alemannia Müllheim leider witterungsbedingt abge-

sagt werden musste, befinden wir uns nun bereits früher in der Winterpause.

Im Namen des gesamten Trainerteams wünschen wir Euch daher allen ein gesegnetes, ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Eurer Familie und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ein paar Worte möchte wir noch loswerden. WIR, als Trainer sind mächtig stolz auf die Jungs!

Die Trainingsbeteiligung ist unglaublich hoch, der Fleiß und die Moral bis zum heutigen Stand sehr gut. Die Mannschaft tritt auf- und außerhalb des Spielfeldes als sehr homogene Truppe auf und steht deswegen auch aktuell verdient auf dem 2. Tabellenplatz! Macht weiter so!!! Für die Rückrunde wünschen wir weiterhin viel Spaß und Erfolg. Info zum vorletzten Spieltag: Staufener SC - SG Grißheim / Heitersheim 2:3, Tore: Jonathan Müller, Luca Birkel, Kian Sommerhalter Es grüßt Euch das Trainerteam



HBL Heitersheim

www.handball-heitersheim.de

Am kommenden Wochenende finden in der Malteserhalle folgende Heimspiele statt:
Samstag 17.12.2022
14:55 Uhr HBL A-Mädels – HC Karsau
16:30 Uhr HBL E-Jugend – SG Bötzt/March
17:50 Uhr HBL A-Jungs – SG Bötzt/March
19:30 Uhr HBL Herren 2 – HG Müllh/Neuenb.

Nächster Heimspieltag 14.01.23

Ergebnisse vom Wochenende:
SG Bötzingen/March - HBL A-Mädels 22:32
HBL Herren I – HSG Freiburg 1 40:42
(Bezirkspokal)



Turnverein Heitersheim

www.tvheitersheim.de

Erfolgreicher Saisonauftakt der Freizeitvolleyballer

Nachdem coronabedingt zwei Jahre lang kein regulärer Spielbetrieb stattfand, durfte die Heitersheimer Freizeitvolleyball-Mannschaft „Blocker vom Hocker“ sich endlich wieder mit anderen Teams messen. Am vergangenen Wochenende konnten zunächst die „Querschläger“ aus dem Münstertal, die dieses Jahr erstmals eine Mannschaft für die Freizeitrunde gemeldet haben, klar mit 3:0 Sätzen bezwungen werden. Auch gegen die zweite Gastmannschaft „Just for fun“ aus Ihringen gelang ein deutlicher, wenngleich härter umkämpfter 3:0-Sieg. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass man in der Vergangenheit auch schon gegen Ihringen verloren hat und diesmal sogar zwei Spieler verletzungs- bzw. krankheitsbedingt gar nicht mit von der Partie sein konnten. Dementsprechend gut war die Stimmung unter Spielern und Zuschauern in der Halle. Am nächsten Spieltag Ende Januar in Waldkirch werden die Herausforderungen dann gegen die beiden aktuell in der Tabelle führenden Teams voraussichtlich etwas größer werden.

Musisch, kulturelle und soziale Vereine



Flüchtlingshilfe
Willkommen
in Heitersheim e. V.

Die Flüchtlingshilfe
Willkommen-in-Heitersheim e.V.
bittet Sie um Ihre Unterstützung!
SPENDENKONTO:

DE41 6806 1505 0048 0018 15

KONTAKT:

Mail: info@willkommen-in-Heitersheim.de



LandFrauen

Buggingen-Seefeldeln
mit Grißheim, Heitersheim und
Hügelheim

In stiller Trauer nehmen wir Abschied
von unserer Ehrenvorsitzenden

LENI GUNZENHAUSER

die am 06.12.2022 im Alter 92 von
Jahren verstorben ist.
Leni bekleidete seit der Gründung 1959
bis 1996 das Amt als Vorsitzende der
LandFrauen Seefeldeln und nach dem
Zusammenschluss mit Buggingen,
Grißheim, Hügelheim und später auch
mit Heitersheim und Gallenweiler noch
bis 1997 und wurde dann
Ehrenvorsitzende.
Von 1977 bis 1991 war sie auch stellv.
Bezirksvorsitzende und von 1991 bis
1994 Bezirksvorsitzende.
In all den Jahren hat sie sich sehr stark
für die Belange der LandFrauen
engagiert und war stets mit ganzem
Herzen dabei.
Wir sind ihr sehr dankbar für die
gemeinsame Zeit mit ihr und werden
sie nie vergessen.
Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie.

LandFrauen Buggingen-Seefeldeln mit
Grißheim, Hügelheim, Heitersheim und
Gallenweiler
LandFrauen Bezirk Müllheim



„Tukolere Wamu“

Gemeinsam für eine Welt e. V.

Senegal – Land zwischen Wüste und Ozean

Vortrag über eine Reise durch den Senegal

Am Samstag, 17. Dezember um 18.30 im Paul-Gerhardt-Haus, Jengerstr. 11 in **Ehrenkirchen**, sind Sie herzlich willkommen zum Vortrag über den Senegal.
Eine Projekt- und Begegnungsreisegruppe bereiste Ende Oktober und im November das Land und konnte unter anderem das Projekt von Imagine Nord-Süd, die Schule in Kaolack, besuchen. Unter dem Engagement von Maria Schneider-Wilane und Pierre Wilane entstand eine Bildungseinrichtung, von Kindergarten bis zum Ende der Primarschulzeit in Klasse 6, wo Lernen Spaß machen kann. Eine Besonderheit: Der Unterricht findet zweisprachig statt, in der Sprache Wolof und in Französisch, so können die Kinder leichter dem Unterricht folgen als in anderen Schulen, wo gleich ausschließlich auf Französisch gesetzt wird.
Weitere Eindrücke erhalten Sie beim Bildvortrag über die Hauptstadt, Dakar, die ehemalige Sklaveninsel Goré, das Saloum-Delta, das Vogelparadies Djoudj mit seinen zahlreichen Pelikanen und vor allem Eindrücke über die Bou El Mogdad, einst ein Frachtschiff, nun umgebaut zum Passagierschiff,

das als einziges Schiff auf dem Senegalfluss verkehrt.

Außerdem: Kunsthandwerk aus dem Senegal, Getränke und Snacks.
Wir freuen uns auf Sie!
Maria und Pierre Wilane,
Gertrud Schweizer-Ehrler und Nils Lotz

Weitere Infos zum Vortrag, Infos zu den Projekten, Bildergalerien, Termine, Kontodaten u.v.m. auf www.tukolere-wamu.de. Kontakt: vorstand@tukolere-wamu.de

Sonstiges



Bücherei Heitersheim
Johanniterstr. 74
im Pfarrhaus
Tel: 5053742

DIE BÜCHEREI

Spieleabend für Groß und Klein

Die Bücherei lädt am Dienstag, den 20.12. um 19.00 Uhr zu einem Spieleabend ins Pfarrhaus ein. Bitte anmelden während den Öffnungszeiten.
In den Weihnachtsferien ist die Bücherei vom 21.12. - 09.01.2023 geschlossen.
Im Pfarrhof lädt weiterhin unser Flohmarkt-Regal zum Schmökern ein, die Mitnahme der Bücher erfolgt auf Spendenbasis.
Über Ihr Kommen freut sich das Büchereiteam

Dienstags	18.00 – 19.30 Uhr
Donnerstags	16.30 – 18.00 Uhr
Freitags	10.00 – 11.30 Uhr
Sonntags	11.00- 12.00 Uhr

Aus der Umgebung:

Christgeburtsspiel aus Oberufem für jung und alt in Laufen

Dieses Christgeburtsspiel stammt aus dem Mittelalter, aus Oberufem (heute in der Slowakei). Am Mittwoch 21.12. um 18:00 Uhr im Kulturzentrum 3Klang in Sulzburg-Laufen.

Jahreskonzert des Handharmonika-Club Sulzburg e.V.

Am Samstag, den 28. Januar 2023 findet das traditionelle Jahreskonzert des Handharmonika-Club Sulzburg e.V. um 20 Uhr in der Schwarzwaldhalle in Sulzburg statt. Das Jahreskonzert 2023 wird ganz im Zeichen des 90-jährigen Jubiläums des Vereines stehen. Musikalische Leitung: Silke D'Inka. Eintrittskarten gibt es ab sofort im Vorverkauf für 9,- € in Sulzburg bei der Firma Marquart, bei Schreibwaren Buntstift und auf der Tourist-Info, in Heitersheim bei Getränke Winter und in Buggingen bei der Firma Stoll Heilungsbau. Abendkasse: 10,-€
Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.hc-sulzburg.de.

Ende des redaktionellen Teils!

UNSER X-MAS REZEPT

Weihnachtshähnchen MIT MARONENFÜLLUNG



ZUTATEN FÜR DIE MARONENFÜLLUNG:

- 2 Weckle
- 200ml Milch
- 75g Butter
- 2 Eigelb
- 1 Prise Muskatnuss
- 1 Prise Salz
- Majoran
- Zimt
- 1 Prise Zucker
- 1 Apfel
- 1 Schalotten
- 100g gekochte Maronen
- ca. 50g Paniermehl nach belieben
- 2 Eiweiss, steif geschlagen

ZUBEREITUNG MARONENFÜLLUNG:

Brötchen in Milch einlegen

In einer Schüssel die Butter schaumig rühren.

Nach und nach die Eigelbe zugeben.

Eiweiss aufbehalten.

Das eingelegte Brot ausdrücken und sehr fein hacken oder pürieren.

Muskatnuss, Majoran, Zimt, Salz und Zucker dazugeben.

Einen Apfel und eine Schalotten in Würfel schneiden, Maronen vierteln und in die Knödelmasse geben.

Alles gut mischen. Ist die Füllung zu flüssig, etwas Paniermehl zugeben.

Zwei Eiweiss steif schlagen und zuletzt das geschlagene Eiweiss vorsichtig darunterheben.

Die Füllung in die Bauchhöhle füllen.

Nicht bis oben voll, so dass noch etwas Luft in die Bauchhöhle gelangen kann.

ZUTATEN:

- 1 steingrübler Weidehähnchen
- Maronenfüllung
- Hühnerbrühe
- 3 Stangen Sellerie
- 2 Karotten
- 3 Zwiebeln
- 4 Knoblauchzehen
- 1 Apfel
- 200ml Apfelsaft
- 3EL Weinbrand
- mehlig Kartoffeln
- Grosszügig Entenfett (oder Schweineschmalz, Butter)
- Rotkohl
- Feldsalat

ZUBEREITUNG

Backofen auf 180 Grad vorheizen

Kartoffeln vorkochen.

Ofenform mit Entenfett im Ofen vorheizen.

Kartoffeln absieben. Deckel drauf und dann das Sieb fest schütteln, damit die Oberfläche leicht aufräut. Kartoffeln in das heisse Entenfett geben und darin wälzen bis die gesamte Oberfläche der Kartoffeln mit Fett bedeckt ist.

Gut Salzen und ab in den Backofen.

Das gefüllte steingrübler Weidehähnchen zusammen mit dem Gemüse, Apfelsaft und Weinbrand in den Backofen schieben.

Regelmässig mit der Brühe übergiessen.

Bei 180Grad für 60-70min braten.

Nach Ende der Garzeit das Bio Weihnachtshähnchen herausnehmen.

Den Saft mit dem Gemüse abschöpfen und pürieren. Aufkochen und eventuell mit Sossenbinder andicken.

Das Gericht mit Rotkohl, Feldsalat und den knusprigen Kartoffeln servieren.

Bio Weihnachtshähnchen
regional | transparent | regenerativ | nahrhaft

Kleingruppenhaltung in Mobilställen,
die täglich von Hand über saftige Weiden gezogen werden

ab Hof Verkauf, Fr 23.12 & Sa 24.12 von 9.00 -12.00Uhr **Jetzt bestellen!!!**
Münstermarkt, Di 20.12. - Do 22.12. 8.00- 13.30Uhr **1,8 -3,0Kg**

Jederzeit ab Hof + frisches Bio Weiderind

WWW.STEINGRUBENHOF.DE m: 0170 7458841

Beschenke Dich selbst... wertvoll und nachhaltig

Info: Maria-Anna Ramm / 07634 / 506 38 50
www.rongher-schwarze-loecher.de



Löhne/Baulöhne outgesourct

kompetent - zuverlässig - fair

Bei Interesse: lohn@akurat-lohn.de

Weihnachtsbaum VERKAUF

16.12.22, 10 bis 17 Uhr

17.12.22, 10 bis 17 Uhr

Glühweinausschank



Privatweingut Schmidt

Auf dem Buck 1 | 79423 Heitersheim | 07634-551111

Haushaltshilfe und Alltagsbegleitung in Münstertal gesucht!

Wir suchen für unseren Vater eine zuverlässige und vertrauensvolle Haushaltshilfe und Alltagsbegleitung. Die Arbeitszeit und der Arbeitsumfang sind flexibel gestaltbar. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Telefon 0 76 33 / 58 04 oder 0 76 36 / 7 88 73 87 ab 19.00 Uhr

Helle 2-Zimmer-Wohnung 75 m²

ab sofort zu vermieten. KM 580 €, an NR keine HT, Kt. 2 MM

Telefon 0 76 34 / 6 95 38 36

Winterkompletträder Continental

205/55 R17 auf Alu, ca. 5.000 km gefahren auf BMW 2er Gran Tourer 218d x Drive EZ 7/19. Gekauft 11/20 für € 1.700, eine Felge hat leichte Kratzer. VHB: € 400. *Tel. 0151 - 65 12 18 50*

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

Zuverl. **Prospektverteiler** ab 13 Jahre (m/w/d)
für die Verteilung fertig zusammengestellter Prospektsets
in **Heitersheim und Gallenweiler** gesucht.

Bewerbungszeiten: Mo. - Fr. 08.30 - 17.00 Uhr

Tel.: 07822-4462-0 • E-Mail: info@pf-direktwerbung.net

MFA für große neurologisch-psychiatrische Gemeinschafts- praxis im Herz-Zentrum in Teilzeit/Vollzeit gesucht,

auch Quereinstieg möglich. Wir bieten einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz in einem sehr netten und engagierten Team. Unsere Praxis ist modern ausgestattet, im Neubau des UHZ. Wir bieten vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten. Neben einer angemessenen Vergütung sind vielfältige Zusatzleistungen möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! info@nph-badkrozingen.de



WISSBEGIERIG?

Wussten Sie...

... dass Sie auf www.primo-stockach.de
alle Inhalte der Heimatblätter auch
ONLINE lesen können?

UNSER BUCHTIPP

Von wegen idyllische Bodenseeregion ...!
... Kommissar Zoffinger ermittelt.



Verlag Stadler
www.verlag-stadler.de



PRIMO
www.primo.de
Foto: © Landschaftsfotografie Holger Spiering



Allen Kunden und Freunden
unseres Hauses frohe Weihnacht
und viel Glück im neuen Jahr.

Klein
Kartoffel
direkt

Gerhard Klein • www.kleinkartoffeldirekt.de
Kolpingstraße 9 • Heitersheim • Tel.: 07634/551595

VIELEN DANK FÜR IHR VERTRAUEN.



PROMEDICA PLUS
Betreuung und Pflege daheim

Professionelle (24h)
Senioren-Betreuung daheim

Nicole Müller & Tobias Stotzka
Ihre Ansprechpartner im Breisgau
Tel: 0174 - 90 34 783, 07761- 998 17 13

WINNEWISSER
JUWELIER

Bahnhofstraße 14
79189 Bad Krozingen

☎ 07633 140 44
www.juwelier-winnewisser.de

PA Prill-Assekuranz
Versicherungsmakler GmbH

Seit 35 Jahren die gute Verbindung
zu besserem Versicherungsschutz

Hauptstraße 11 · Heitersheim
Telefon 07634 3003 · www.prill-assekuranz.de

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte

RehaLift ☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Lekses
Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik
Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage,
Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668

Belchenblick Hofladen ganzjährig geöffnet
Fr. 8-18 Uhr

Strauße Betriebsferien
ab 19.12.2022-Mitte Januar
Fleisch, Wurst, verschiedene
Steinofenbrote und diverse
Süßteile aus eigener Herstellung
Eigener Weinbau u. Hausbrennerei

Strauße - Hofladen

Wie wünschen frohe Weihnachten
und alles Gute für das neue Jahr.

Belchenblick-Strauße • 79423 Heitersheim-Gallenweiler
Schmidhofener Straße 2, Tel 07633- 8 18 33
www.belchenblickstrausse.de

Allen unseren Kunden
ein herzliches Dankeschön
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes Neues Jahr

Bauernladen
Feuerstein

Grißheimer Weg 68
79423 Heitersheim
Tel.: 07634/2685
info@bauernladen-feuerstein.de

Öffnungszeiten
Fr. 23.12. 8.00-13.00 15.00-18.00 Uhr
Sa. 24.12. 8.00-12.00 Uhr

Wie machen Winterpause
vom 27.12. bis 31.01.

Ein Gutschein zu Weihnachten!

THAI Smile

Traditionelle Thaimassage
Meiergasse 1B · 79219 Staufen · Tel.: 07633 - 808 27 50
Mobil: 0151 520 70 641 www.thai-smile-staufen.de

DANCEPERADOS OF IRELAND®

Whiskey you are the devil! tour

AN AUTHENTIC SHOW OF
IRISH MUSIC, SONG AND DANCE
TELLING THE STORY OF IRISH WHISKEY

Samstag 21.01.2023

20 Uhr, Malteserhalle Heitersheim

Vorverkauf:     sowie an allen bekannten Vorverkaufsstellen

Veranstalter: FC Heitersheim e.V.

*Genesen, Gestärkt und ausgeglichen
durch den Winter*

*Dr. rer. nat. Ines Maria Brüntrup
Heilpraktikerin*

Praxis für Chinesische Medizin

Einfangweg 11 Am Krozinger Weg 15
79395 Neuenburg am Rhein 79189 Bad Krozingen

Tel.: 07631 / 9358963

www.tcm-neuenburg.de

*Akupunktur / Moxibustion · Kräutertherapie · Tai Chi Chuan · Qi Gong
Tuina Anmo (Manual- & Mobilisationstechnik) · Ernährungsberatung*

Inh. Nico Lange



Malerfachgeschäft
Wohnraum- und Fassadengestaltung

- Tapezier-, Putz-, Malerarbeiten
- Bodenlegearbeiten
- Betonschutzanstrich
- Reparatur- u. Montagearbeiten

Kirchstraße 2a | 79189 Bad Krozingen | Mobil 0176 83359526
Wohnanschrift: Bad Krozingen | OT Tunsel | Tel./Fax 07633 80753 41
malergeschaeft-nicolange@web.de

Immobilienverkauf?



Gerne unterstützen wir Sie.
Tel: **07720 - 85 83 90**
baum-immobilien.de
info@baum-immobilien.de

BAUM
Immobilien

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

„Say Cheese“



Adler Stube
MÜNSTERTAL

Käse Fondue

**Bauernkäse & Belchenkäse aus der
Käserei Glockner – Müntertal**

Nur mit Vorbestellung
Familie Lefebvre
Münster 59 • Müntertal • Tel.: 07636 78721-90 • www.adler-stube.de



Hildastraße 41
79102 Freiburg
Tel. 0761-88 85 00 30
www.st-ursula-schulen.de

**St. Ursula
Schulen
Wiehre**

exklusiv für Mädchen und junge Frauen

- ◆ Sozialwissenschaftliches Gymnasium (SG)
- ◆ Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium (WG)

Infoabend: 13.01.2023, 19 Uhr

Tag der offenen Tür
03. Februar 2023
15.00 – 18.00

- ◆ Realschule
mit Angebot der Nachmittagsbetreuung

Infoabend: 08.02.2023, 18 Uhr

Weitere Infos finden Sie auf www.st-ursula-schulen.de

Eine Schule der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

Zeit & Raum
für Ihre Gefühle
~
Wir begleiten Sie!

Wenn der Mensch
den Menschen braucht ...




ZEPH
HÖFLER · SPITTLER

DREI NAMEN - EIN BESTATTUNGSHAUS
Bestattungsinstitut Wilfried Zepp
InhaberIn: Petra Roser e. Kfr.

79423 Heitersheim · Schwarzwaldstraße 8
www.bestattungen-zepp.de · info@bestattungen-zepp.de

TAG & NACHT 0 76 34 51 91 50



Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung. Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung. **Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!**

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de

WEIHNACHTS-BAUMVERKAUF

Fritz Waßmer Weihnachtsbaumkulturen | Tel. 07633 3965

Glühwein* & Kinderpunsch, Springburg & Kindereisenbahn (Sa. + So.)

SA. + SO. WEIHNACHTSMARKT:
Grillwurst, Kaffee & Kuchen, Waffeln, Weihnachtsmärchen, Kinderschminken (11 - 16 Uhr) & Kunsthandwerkermarkt

täglich 9 bis 18 Uhr in Schlatt

Im Reihem 2 - Aussiedlerhof
mit überdachten Parkplätzen

Am So. ab 16.30 Uhr spielt das Bläserorchester Schlatt

frisch geschlagene Nordmantannen schon ab 9,90 €



* beim Kauf eines Weihnachtsbaums
in Schlatt ein Glas Glühwein gratis

Weiterer Verkaufsstand in:
Heitersheim, an der B3, Ortsausfahrt in Richtung Seefeld
Mo. - Fr. 10 - 13 Uhr & 14 - 18 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr & 13 - 17 Uhr, So. 10 - 16 Uhr

Fritz Waßmer Weihnachtsbaumkulturen
www.wassmer-weihnachtsbaeume.de 

Praxis Martin Hellwig

Facharzt für Allgemeinmedizin Naturheilverfahren
akad. Lehrpraxis der Univ. Freiburg, Sportwissenschaftler M.A.
Weitere Angebote: Sport-, Tauch- & Reisemedizin, Gelbfieberimpfstelle

Liebe Patienten!
Wir machen **Urlaub**
am **22. & 23.12.2022** sowie
vom **02.- 05.01.2023**
und sind zwischen den Jahren für Sie da.

Allen eine **schöne Weihnachtszeit**
und einen **guten Start 2023!**

Vertretung übernehmen

Sonn- & Feiertage -> Ärztl. Notdienst 116 117

Fr. Dr. Toussaint	Tel. 07633 - 7399
Drs. Ludwig/Osche	Tel. 07633 - 5411
Fr. Dr. Weißgerber, Staufen Gaisgraben	Tel. 07633 - 83355
Fr. Dr. Weißgerber, zentral (nur 22. & 23.12)	Tel. 07633 - 81666

Auf dem Graben 3a, 79219 Staufen, Tel. 07633/7988
www.mein-hausarzt-in-staufen.de



**Krankengymnastik, Massage,
Lymphdrainage und mehr ...**

PHYSIOTHERAPIE
GESUNDHEITZENTRUM

Physiotherapie Gesundheitszentrum (im Kali)
Werkstr. 6 | 79426 Buggingen | Alle Kassen nach Verordnung

Termine unter: 07631-168 82

 **GUTEX**
NACHHALTIG MIT JEDER FASER



GUTEX ist der Innovations- und Qualitätsführer für ökologische Holzfaserdämmstoffe und -systeme in Mitteleuropa. Wir sind ein Team von 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das vor allem eins motiviert – die Nachhaltigkeit unseres Familienunternehmens und unserer Produkte. Da die Nachfrage nach unseren wohngesunden, klimaschonenden Dämm Lösungen wächst, produzieren wir ab 2023 nicht mehr nur an unserem Firmensitz in Waldshut-Tiengen, sondern auch in Eschbach, 30 km südlich von Freiburg, wo wir gerade ein CO₂-neutrales Werk errichten. Genau dort brauchen wir Sie!

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Verstärkung in unserem Team als

- **Anlagen- und Maschinenführer (m/w/d)**
- **Elektroniker (m/w/d)**
- **Laborant Qualitätsmanagement (m/w/d)**
- **Schichtführer (m/w/d)**
- **Teamleiter Versandlogistik (m/w/d)**

Weitere Stellenangebote und Informationen finden Sie auf
www.gutex.de/karriere.

Senden Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail an bewerbung@gutex.de.
Wir freuen uns darauf!

Veranstaltungskalender 2023 der Stadt Heitersheim

Tag	Datum	Veranstaltung/Anlass	Veranstalter	Lokalität	Beginn
JANUAR					
Do	05.01.2023	Neujahresparty	FC Heitersheim e. V.	Clubheim	20:00
Fr	06.01.2023	Neujahrsbrezelschießen	Kleinkaliber Schützenverein Heitersheim	Schützenhaus	10:00
Di	10.01.2023	Blutspende	DRK Blutspendedienst BaWü	Malteserhalle	14:30
Do	12.01.2023	Neujahrsempfang	Stadt Heitersheim	Malteserhalle	19:30
Fr	13.01.2023	Tanzzirkel	Bürgerhaus Gallenweiler Heitersheim	Bürgerhaus Bürgersaal	19:00
Sa	14.01.2023	Handballheimspielrunde 2022/2023	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	13:15
Sa	14.01.2023	Prinzenkrönung	Malteserfunken Heitersheim e.V.	Malteserhalle	19:11
So	15.01.2023	Neujahrs Matinee	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
So	15.01.2023	Entdecker Gottesdienst	Katholische Kirchengemeinde	Schulzentrum Pausenhof	09:00
Sa	21.01.2023	Danceperados Of Ireland	FC Heitersheim e. V. Heitersheim	Malteserhalle	20:00
Fr	27.01.2023	Grünkohlessen	Bürgerverein Gallenweiler eV	Bürgerhaus Bürgersaal	
Sa	28.01.2023	Regio-Guggentreff	Guggemusik StrauschoehSchlurbi	Malteserhalle	20:00
FEBRUAR					
Fr	03.02.2023	Freitagstreff	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus	
Sa	04.02.2023	Kartenvorverkauf	Malteserfunken Heitersheim e.V.	Innenstadt	09:00
Sa	04.02.2023	Handballheimspielrunde 2022/2023	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	12:00
So	05.02.2023	Vorspiel Musikschule	Musikschule Markgräflerland e.V.	Malteserhalle	17:00
Fr	10.02.2023	Tanzzirkel	Bürgerhaus Gallenweiler Heitersheim	Bürgerhaus	19:00
Fr	10.02.2023	1. Prunksitzung	Malteserfunken Heitersheim e.V.	Malteserhalle	20:11
Sa	11.02.2023	2. Prunksitzung	Malteserfunken Heitersheim e.V.	Malteserhalle	19:11
Do	16.02.2023	Rathausstürmung	Malteserfunken Heitersheim e.V.	Innenstadt	17:11
Fr	17.02.2023	Kinderfasnet	Malteserfunken Heitersheim e.V.	Malteserhalle	14:11
Fr	17.02.2023	Fasnet Uff'd Gass	Malteserfunken Heitersheim e.V.	Innenstadt	18:00
Sa	18.02.2023	Kickerball	FC Heitersheim e. V.	Malteserhalle	20:11
So	19.02.2023	Sängerball	Stimmwerk Heitersheim e.V.	Malteserhalle	20:11
Mo	20.02.2023	Wecken	Guggemusik StrauschoehSchlurbi	Innenstadt	06:00

Mo	20.02.2023	Rosenmontagsumzug	Malteserfunken Heitersheim e.V.	Innenstadt	14:11
Di	21.02.2023	Krachmacherumzug	Bürgerhaus Gallenweiler Heitersheim	Bürgerhaus Bürgersaal	
Sa	25.02.2023	Scheibenfeuer	Malteserfunken Heitersheim e.V.	Wasserturm	17:00
Sa	25.02.2023	Scheibenfeuer	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Badgumben Gallenweiler	
MÄRZ					
Sa	04.03.2023	Handballheimspielrunde 2022/2023	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	12:00
So	05.03.2023	Handballheimspielrunde 2022/2023	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	13:30
Fr	10.03.2023	Tanzzirkel	Bürgerhaus Gallenweiler Heitersheim	Bürgerhaus Bürgersaal	19:00
Sa	11.03.2023	Musikalischer Abend	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
So	12.03.2023	Vorspiel Musikschule	Musikschule Markgräflerland e.V.	Malteserhalle	11:00
Fr	17.03.2023	Mitgliederversammlung	Turnverein Heitersheim e.V.	Malteserhalle	20:00
Sa	18.03.2023	Musikalischer Abend	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
Sa	18.03.2023	Frauenkleidermarkt	Frauenverein Heitersheim e.V.	Malteserhalle	12:00
So	19.03.2023	Entdecker Gottesdienst	Katholische Kirchengemeinde	Schulzentrum Pausenhof	09:00
So	19.03.2023	Handballheimspielrunde 2022/2023	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	11:00
Fr	24.03.2023	Jahreshauptversammlung	Freiwillige Feuerwehr Heitersheim	Malteserhalle	18:00
APRIL					
Sa	01.04.2023	Jahreskonzert Akkordeonorchester	AkkordeonOrchester Heitersheim e.V.	Malteserhalle	20:00
So	02.04.2023	Handballheimspielrunde 2022/2023	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	13:20
Fr	14.04.2023	Tanzzirkel	Bürgerhaus Gallenweiler Heitersheim	Bürgerhaus Bürgersaal	19:00
Fr	21.04.2023	Jahreshauptversammlung	Bürgerhaus Gallenweiler Heitersheim	Bürgerhaus Bürgersaal	
So	23.04.2023	Konfirmation	Evang. Kirchengemeinde	Kath. Kirche	10:30
So	23.04.2023	Frühlingsfest	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
Sa	29.04.2023	Flohmarkt	Marktveranstaltung Andreas Hempel	Schulhof	09:00
Sa	29.04.2023	Handballheimspielrunde 2022/2023	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	16:45
MAI					
Mo	01.05.2023	Maihock	Kleinkaliber Schützenverein	Schützenhaus	10:00
Fr	05.05.2023	Liedermacher Woger	Stadt Heitersheim	Villa urbana	19:30
Sa	06.05.2023	Theaterabend	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
So	07.05.2023	Entdecker Gottesdienst	Katholische Kirchengemeinde	Schulzentrum Pausenhof	09:00

Sa	13.05.2023	Vorlesung	MuettersprochGsellschaft Staufen	Bürgerhaus Bürgersaal	14:30
Di	16.05.2023	Blutspende	DRK Blutspendedienst BaWü	Malteserhalle	14:30
JUNI					
Sa	17.06.2023	Musikalischer Abend	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
Sa	17.06.2023	Rundenabschlussfest	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	12:00
Sa	24.06.2023	Flohmarkt	Marktveranstaltung Andreas Hempel	Schulhof	09:00
So	25.06.2023	Gemeindefest	Evang. Kirchengemeinde	Evang. Gemeindezentrum	10:30
Fr	30.06.2023	Freitagstreff	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
JULI					
So	09.07.2023	Vorspiel Musikschule	Musikschule Markgräflerland e.V.	Malteserhalle	11:00
Sa	15.07.2023	Sommer-Openair-Konzert	Musikverein Heitersheim e.V.	Malteserhalle	20:00
So	16.07.2023	Frühstück/Brunch	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
Sa	22.07.2023	Vorspiel Musikschule	Musikschule Markgräflerland e.V.	Malteserhalle	11:00
Sa	22.07.2023	Freitagstreff	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
AUGUST					
Sa	26.08.2023	Chilbifest	HVVT Heitersheim	Innenstadt	19:00
So	27.08.2023	Chilbifest	HVVT Heitersheim	Innenstadt	12:00
Mo	28.08.2023	Chilbimarkt	Stadt Heitersheim	Innenstadt	08:00
SEPTEMBER					
Sa	09.09.2023	Flohmarkt	Marktveranstaltung Andreas Hempel	Schulhof	09:00
So	10.09.2023	Tag des Offenen Denkmals	Stadt Heitersheim	Villa urbana	11:00
Sa	16.09.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	
So	17.09.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	
Do	21.09.2023	Blutspende	DRK Blutspendedienst BaWü	Malteserhalle	14:30
So	24.09.2023	Pfarrfest	Katholische Kirchengemeinde	Kirche	10:45
Fr	29.09.2023	Freitagstreff	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
Sa	30.09.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	

OKTOBER

So	01.10.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	
Sa	07.10.2023	Flohmarkt	Marktveranstaltung Andreas Hempel	Schulhof	09:00
Sa	14.10.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	
So	15.10.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	
So	15.10.2023	Matinee	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
Sa	21.10.2023	Frauenkleidermarkt	Frauenverein Heitersheim e.V.	Malteserhalle	12:00
Fr	27.10.2023	Freitagstreff	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
Sa	28.10.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	
So	29.10.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	

NOVEMBER

So	05.11.2023	Konzert Lendvai	Stadt Heitersheim	Malteserhalle	17:00
Sa	11.11.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	
Sa	11.11.2023	St. Martinsumzug	Katholische Kirchengemeinde	Innenstadt	18:00
So	12.11.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	
So	19.11.2023	Bewirtung Volkstrauertag/ Seniorenkaffee	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
Fr	24.11.2023	Freitagstreff	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
Sa	25.11.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	
So	26.11.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	

DEZEMBER

Fr	01.12.2023	Adventskranzverkauf	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
Sa	02.12.2023	Nikolausfeier	Bürgerverein Gallenweiler e.V.	Bürgerhaus Bürgersaal	
Mo	04.12.2023	Klausmarkt	Stadt Heitersheim	Innenstadt	08:00
Sa	09.12.2023	Nikolausfeier Turnverein	Turnverein Heitersheim e.V.	Malteserhalle	15:00
So	10.12.2023	Handballheimspielrunde 2023/2024	HandBall Löwen Heitersheim e.V.	Malteserhalle	
So	17.12.2023	Adventsfeier Senioren	Senioren Heitersheim	Malteserhalle	14:00
Sa	30.12.2023	Konzertabend	Musikverein Heitersheim e.V.	Malteserhalle	19:30

Bitte beachten Sie jeweils auch die aktuellen Veranstaltungshinweise im Amtsblatt der Stadt Heitersheim.
Rathaus Heitersheim, Frau Wiedensohler, Tel.: 07634/402-48, lisa-wiedensohler@heitersheim.de